

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt

Ansprechpartner:
Susanne Eiter

Träger von heilpädagogischen
und additiven HPK

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-71 4593
E-Mail: susanne.eiter@lwl.org

in Westfalen-Lippe

Nachrichtlich

Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 80 31

Münster, 08.07.2015

Rundschreiben Nr. 24/2015

Betreuung von 45 Wochenstunden in heilpädagogischen und additiven Kindertageseinrichtungen, mein Rundschreiben Nr. 5/2014

hier: neue Regelung ab dem 01.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 5/2014 hatte ich Ihnen Regelungen zur Übernahme der Kosten für Ganztagsbetreuung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen und additiven Kindertageseinrichtungen übersandt.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie nun über eine Änderung zum 01.08.2015 informieren. Ab dem Kindergartenjahr 2015 wird der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Kosten bei festgestelltem Bedarf auf eine 45-Stunden-Betreuung für jedes einzelne Kind übernehmen. Gezahlt wird ein einheitlicher Betrag von 245,- Euro monatlich ab dem 01.08.2015 für jede anerkannte 45-Stunden-Betreuung eines Kindes.

Was ändert sich zum 01.08.2015?

Bislang wurden 45-Stunden-Betreuungen erst bei vier Kindern mit Behinderung mit einem Ganztagsbedarf von 45 Wochenstunden finanziell vom LWL mit einem Pauschalbetrag von 12.000 EUR in einer Einrichtung finanziert.

Ab dem 01.08.2015 erfolgt auch bei einem einzelnen Kind in einer Einrichtung eine Finanzierung des Ganztagsbedarfes mit einem Pauschalbetrag von 245 Euro monatlich.

Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein??

Hier gelten unverändert die bekannten Vorgaben meines Rundschreibens Nr. 5/2014.

Der Betreuungsbedarf ist aufgrund objektiver Bedarfskriterien festzustellen. Diese sind z. B.

- Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Sorgeberechtigten,
- Pflege von nahen Angehörigen.

Möglich sind aber auch andere zwingende Gründe, die es den Sorgeberechtigten unmöglich machen, ihr Kind nachmittags selbst zu betreuen.

Die im Antrag genannten Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ist die Erwerbstätigkeit Grund der Ganztagsbetreuung, so ist dies durch eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung der Sorgeberechtigten zu belegen, die folgende konkrete Angaben zur Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie zur regelmäßigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit enthält:

- Handelt es sich um einen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag?
- Falls dieser befristet ist, bis wann geht das Arbeitsverhältnis?
- Nennung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- Nennung der Arbeitstage inkl. Arbeitszeiten.

Was ist zu tun, wenn in 2014 bereits eine Ganztagsbetreuung von hier bewilligt wurde, die auch in 2015 weiter läuft?

Von Seiten der Sorgeberechtigten und der Einrichtungen ist nichts zu veranlassen, sofern die Bewilligung für die Ganztagsbetreuung von hier bereits über den 01.08.2015 hinaus ausgesprochen wurde. Die Umstellung der Einzelfälle auf die Zahlung von 245 Euro monatlich erfolgt hier durch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Kindertageseinrichtungen.

Sofern für die Ganztagsbetreuung aber eine Befristung z.B. aufgrund eines befristeten Arbeitsverhältnisses ausgesprochen wurde, ist entsprechend die Verlängerung mit Vorlage neuer begründender Unterlagen (z.B. aktuelle Arbeitgeberbescheinigung) hier neu zu beantragen.

Was ist zu tun, wenn eine Ganztagsbetreuung neu ab dem 01.08.2015 beantragt werden soll?

Für die Kinder mit Behinderung, die in den heilpädagogischen oder additiven Kindertageseinrichtungen bereits betreut werden und einen berechtigten Bedarf auf eine Ganztagsbetreuung mit 45 Wochenstunden haben, der neu ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 beginnt, ist von den Sorgeberechtigten der Ergänzungsantrag in bekannter Form auszufüllen und beim Einrichtungsträger abzugeben. Die Einrichtungsträger geben entsprechend zu jedem einzelnen Antrag ihre Stellungnahme ab und leiten sie gebündelt dem LWL-Landesjugendamt Westfalen zu.

Was ist zukünftig bei Neuaufnahmen zu tun?

Der Bedarf ist in dem bekannten Antragsvordruck unter „Beantragte Leistung“ anzukreuzen und zu begründen.

Welche Leistungen werden vom LWL erbracht?

Es erfolgt die Zahlung einer Pauschale von 245,- Euro monatlich für jedes anerkannte Kind in Ganztagsbetreuung unabhängig davon, wie viele Kinder in der Einrichtung in der 45-Stunden-Woche betreut werden.

Die Bewilligung der Ganztagsbetreuung erfolgt grundsätzlich bis zum Beginn der Schulpflicht. Sofern nur Nachweise für ein Kindergartenjahr oder einen kürzeren Zeitraum erbracht werden (z.B. aufgrund eines befristeten Arbeitsverhältnisses), wird jedoch eine Bewilligung mit Befristung entsprechend den Nachweisen ausgesprochen und die Verlängerung erfolgt dann nur nach neuer Vorlage von bedarfsbegründenden Nachweisen.

Zu den Fahrtkosten weise ich wie auch bereits im Rundschreiben 5/2014 darauf hin, dass der LWL als Kostenträger nach dem Sozialgesetzbuch nur verpflichtet ist, notwendig werdende Fahrtkosten zu erstatten. Für die Kinder, die eine Betreuungszeit von 45 Wochenstunden in Anspruch nehmen, wird die tägliche Betreuung in der heilpädagogischen oder additiven Kindertageseinrichtung um ca. 17:00 Uhr enden. Zu dieser Uhrzeit kann es grundsätzlich den Sorgeberechtigten zugemutet werden, das Kind nach der Berufstätigkeit selbst abzuholen.

Sollte die Abholung des Kindes für die (Allein-)Sorgeberechtigten eine unbillige Härte bedeuten oder aus behinderungsbedingten Gründen des Kindes ein Fahrunternehmen erforderlich sein, werden diese zusätzlichen Fahrtkosten vom Kostenträger LWL übernommen. Hierzu haben die Sorgeberechtigten die entsprechenden Angaben zu machen.

Wie ändert sich die Pauschale in zukünftigen Jahren?


Die Pauschale wird dynamisiert, d.h. sie wird jährlich an die Tarifabschlüsse für kommunale Angestellte (TVöD VKA) angepasst. Hierbei wird die Änderung ab Beginn des auf die Änderung der Vergütung folgenden Kindergartenjahres wirksam. Sie erhalten von mir jeweils per Rundschreiben eine Mitteilung über die jeweilige Änderung.

Was ist bei der jährlichen Abrechnung zu beachten?

Eine Änderung des Jahresrechnungsmusters samt Erläuterungen um die 45-Stunden-Betreuung wird Ihnen in Kürze in gesondertem Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

Sollten darüber hinaus noch Fragen bestehen, rufen Sie mich gerne an. Oder stimmen Sie im Einzelfall das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung dieses Rundschreibens direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter ab.

Freundliche Grüße
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
i.A.


Susanne Eiter